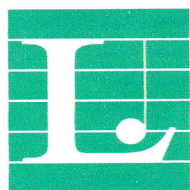


# Gesangverein



# Liederkranz

## Ötigheim e. V. 1899

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899“ und ist Mitglied des Badischen Chorverbands im Deutschen Chorverband.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ötigheim und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des „Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899“ ist die Pflege des Chorgesangs.
- (2) Die Aufgaben und Ziele des „Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899“ sind vor allem:
  - a. Die Durchführung regelmäßiger Chorproben
  - b. Fördern des Chorgesangs unter Einbeziehung von Jugend, Familie und Senioren.
  - c. Die Durchführung von Chorkonzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen.
  - d. Mitwirken bei kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist ohne Altersbegrenzung möglich, Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen will und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium; jedem neu aufgenommenen Mitglied ist der Wortlaut der Satzung auszuhändigen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Tod,
  - c. Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied nachweislich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang der Bekanntmachung schriftlich bei einem Mitglied des Präsidiums eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die dann über den Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Anrufung einzuberufen.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz, der allerdings den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf, der allerdings den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten darf. Verletzungen dieser Pflicht bedeuten die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Über Beitragsbefreiung oder Beitragsminderung entscheidet das Präsidium.

#### **§ 6**

#### **Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unbeschadet des Anspruchs auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB) können Vereinsämter und Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

- ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Satz 3 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die nicht unter Abs. 2 fallen (z.B. Chorleiter, Gast-Solisten), obliegt dem Präsidium. Ist der Vertragspartner ein Vereinsmitglied, findet Abs. 2 insoweit keine Anwendung.
  - (4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den Kassenbericht gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu erläutern.
  - (5) Die jährliche Prüfung des Kassenberichtes geschieht durch zwei mit der Prüfung beauftragte Personen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Verwaltung
- d) die Ausschüsse
- e) das Management jeder Chorformation

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch das Präsidium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 21 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Ötigheim unter Vereinsnachrichten und auf der Internetseite des Vereins einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Festlegung und Änderung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums und des Kassenberichts
  - c) Beschlussfassung über den vom Präsidium vorgelegten Jahresabschluss und über die Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters
  - d) Die Wahl des Präsidiums, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren
  - e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Die Entscheidung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung
  - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (8) Die Mitglieder können Anträge einbringen, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Gründen versehen beim Präsidium einzureichen sind.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Eine Anwesenheitsliste ist Pflichtbestandteil des Protokolls, das von zwei Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

## **§ 9 Das Präsidium**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten.
- (2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus 4, mindestens jedoch 2 Personen. Jeweils 2 Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es lädt schriftlich zu Mitgliederversammlungen und Verwaltungssitzungen ein. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die Versammlung, bzw. die Sitzungen von Präsidium und Verwaltung leitet.
- (4) Das Präsidium kann zu seinen Präsidiums-Sitzungen oder den Verwaltungs-Sitzungen weitere Personen einladen, die jedoch nur beratende Funktion aber kein Stimmrecht haben.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums werden mehrheitlich gefasst und sind zu protokollieren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Präsidiumsmitglied erhält ein Exemplar des Protokolls.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums werden in geraden Jahren gewählt, 2 Mitglieder in ungeraden Jahren.
- (7) Das Präsidium richtet Ausschüsse ein und beschreibt deren Aufgaben. Es beruft deren Vorsitzende und ist berechtigt, Aufgaben an Mitglieder zu delegieren.
- (8) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt gemäß Beschluss der Präsidiumsmitglieder.
- (9) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Tritt das gesamte Präsidium zurück, muss das Präsidium noch eine Sitzung der Verwaltung einberufen. Die Mitglieder der Verwaltung bestimmen dann aus ihren Reihen eine kommissarische Vereinsleitung bis zu den Neuwahlen, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen sind.
- (10) Das Präsidium kann eine Ehrungsordnung erlassen, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 10 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung besteht aus:
  - a) dem Präsidium
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
  - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse
  - e) dem Management jeder Chorformation
- (2) Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren. Jedes Verwaltungsmitglied erhält ein Exemplar des Protokolls.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden vom jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden bestellt. Die Ausschussmitglieder können jederzeit zurücktreten.

## **§ 12**

### **Management einer Chorformation**

- (1) Jede Chorformation wählt alle 2 Jahre ein mindestens dreiköpfiges Gremium.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums erfolgt gemäß Beschluss der Gremiumsmitglieder
- (3) Das Management ist zuständig für die allgemeinen laufenden Geschäfte der jeweiligen Chorformation, z. B. Vorbereiten der Auftritte und Konzerte, kameradschaftliche Veranstaltungen, Ausflüge, etc.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt sie zum Zwecke der Vereinsabwicklung aus den Mitgliedern des Präsidiums zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Amtszeit endet nach der gesetzlichen Regelung.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ötigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.  
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
  - Name, Vorname, Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
  - Funktion im Verein
  - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - Ehrungen
- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen, bzw. des Beitragszahlers (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.

- (6) Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (7) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage und den Gemeindeanzeiger über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

### **§ 15 Urheberrechte**

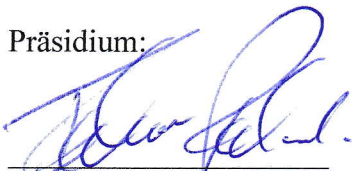
- (1) Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragten Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist.
- (2) Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

### **§ 16 Inkrafttreten**

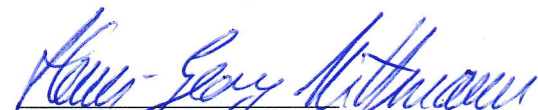
Die vorliegende Satzung ist endgültig in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ötigheim, den 26. März 2019

Präsidium:

  
\_\_\_\_\_  
Roland Fechner

  
\_\_\_\_\_  
Kurt Rastetter

  
\_\_\_\_\_  
Hans-Georg Wittmann